

2480 015

Bundesgerichtshof

IX ZB 183/72

Beschuß

in der Entschädigungssache

Sabina Z [REDACTED], geborene Zy [REDACTED],
[REDACTED] B [REDACTED] T, W [REDACTED]allee [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 30, Potsdamer Straße 136,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts vom 30. November 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatsichter obliegenden Würdigung der Beweise und Umstände des Einzelfalls.

Mit der Folge mangelnder Aufklärung kann die Zulassung der Revision nicht erreicht werden. Der rechtliche Ausgangspunkt des Berufungsgerichts ist zutreffend. Eine Entschädigung für Ausbildungsschaden kann nur zuerkannt werden, wenn die Klägerin im Zuge einer in Berlin begonnenen Verfolgung (§ 64

53

- 3 -

Abs. 1 Satz 1 BEG) oder als Vertriebene im Zuge einer in Krakau begonnenen Verfolgung (§ 64 Abs. 1 Satz 2 BEG) geschädigt worden ist. Eine Schädigung in Berlin hält der Tatrichter aus tatsächlichen Gründen für nicht erwiesen. Er konnte sich auch nicht davon Überzeugen, daß die Klägerin Vertriebene ist. Seine Ausführungen lassen erkennen, daß ihm dafür genügt hätte, daß sich die Klägerin in Polen der deutschen Sprache bedient hätte.

Mai

Dr. Lang

